

Objektbericht

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Durch falsche Angaben, wodurch öffentliche Behörden irre geführt werden können, macht man sich einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen hat im II. Theile §. 78 Litt. e falsche Angaben in den Melbzetteln für eine schwere Polizey-Uebertretung erklärt, und bestimmten Strafen unterworfen. Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben, nicht minder strafwürdig erscheinen; so haben Seine k. k. Majestät, gemäß hohen Hofkanzley-Decretes vom 26. März laufenden Jahres, Zahl 6428, unterm 16. März laufenden Jahres allerhöchst zu entschließen geruhet, daß, wer überhaupt die Polizey oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlassen, oder sich fremder Pässe und Urkunden bedienen, und bey den Behörden fälschlich den Rahmen der Person, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich auch abgeben von beigebrachten Pässen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen), ebenfalls eine schwere Polizey-Uebertretung begeht, und nach den in dem obgedachten §. 78 Litt. e enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, nämlich:

- a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldigt wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung befindet;
- b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust am Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefäls-Uebertretungen, wegen des Tragens verbotener Waffen u. s. w., verwickelt ist;
- c) wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Gattung anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bey welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

Wien am 13. April 1833.

Johann Salaslo Freyherr v. Gestieticz,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Joseph Freyherr v. Obenaus,
Nieder-Oester. Regierungsrath.

"Circulare der k.k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Durch falsche Angaben, wodurch öffentliche Behörden irre geführt werden können, macht man sich einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig. [...] Wien am

Objektbericht

**13. April 1833. Johann Talatzko Freyherr von Gestieticz,
Nieder=Oester. Regierungs=Präsident. Johann Freyherr v.
Obenaus, Nieder=Oester. Regierungsrath."**

Objektname Zirkular

Datierung 13.4.1833

Material/Technik Papier

Maße 38,2 × 23 cm

Inventarnummer RG-1812/11